

TERMINKALENDER



©
Letzter Termin

Mittwoch, 15. Mai

Aufgeschobene Rechnungen:

Für die im April mit Liefer­scheinen oder anderen Belegen zugunsten des gleichen Kunden durchgeführten Lieferungen muss bis heute die aufgeschobene Rechnung (fattura differita) ausgestellt werden.

Donnerstag 16. Mai

Steuervertreter – Zahlung der einbehaltenen Steuer:

Die im April von den Entgeltzahlungen einbehaltene Einkommensteuer (IRPEF) muss bis heute mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 EP bezahlt werden. Die Steuereinbehaltung (ritenuta d'acconto) betrifft die im April bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw.

NISF/INPS-Sozialbeiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten bis heute die NISF/INPS-Sozialbeiträge für den Monat April online überweisen.

Mehrwertsteuer – monatliche Überweisung:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen bis heute die für den Monat April geschuldete Steuer online überweisen.

Mehrwertsteuer – vierteljährliche Überweisung:

Steuerpflichtige, die vierteljährlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen bis heute die für das erste Quartal 2019 geschuldete Steuer überweisen. ©

WICHTIGE URTEILE

Mehr Unterhalt nötig: Frau bekommt Recht



Sie wollte mehr Unterhalt, er weigerte sich – im Fall eines Paares in Cagliari allerdings vergeblich. Weil sich die wirtschaftliche Situation der Frau nach der Trennung wesentlich verändert hatte, hielt das Gericht den Ex-Mann dazu an, die Unterhaltszahlungen zu erhöhen.



von
Martin Gabrieli*

Der Fall:

Im Zuge einer einvernehmlichen Ehetrennung hat ein Gericht in Cagliari den Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ihre Tochter erteilt und den Mann angewiesen, Unterhalt für Frau und Tochter zu bezahlen. Dabei handelte es sich um recht überschaubare Beträge, da Mutter und Kind auf die finanzielle Unterstützung des Vaters bzw. Großvaters bauen konnten. Allerdings starb dieser relativ bald nach der Trennung im Alter von 71 Jahren. Daraufhin reichten der Frau die Unterhaltszahlungen ihres Ex-Mannes nicht mehr aus und sie stellte einen Antrag auf Abänderung der Trennungsbedingungen – mit der Begründung, der Tod ihres Vaters hätte eine relevante Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation mit sich gebracht, da sie nun nicht mehr auf dessen großzügige Hilfe zählen konnte.

Wie die Gerichte entschieden:

Das Landesgericht Cagliari gab der Frau Recht: Es hielt den

Mann dazu an, deutlich höhere Beträge an die Ex-Frau und die Tochter zu überweisen.

Eine Beschwerde am örtlich zuständigen Oberlandesgericht gegen die Entscheidung wurde abgewiesen. Die Richter zweiter Instanz hielten fest, dass der Vater bzw. Großvater zu Lebzeiten die geringen Unterhaltsbeiträge deutlich aufgebessert habe. Auch kam der Mann mit dem Argument, seine Ex-Frau – seinerzeit 50 Jahre alt – könne doch arbeiten gehen, nicht durch. Denn sie hatte zwar einen dreijährigen Studienabschluss und die Journalistenprüfung vorzuweisen, aber dennoch so gut wie keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt, da sie in ihrem Leben nie gearbeitet und somit keine Berufserfahrung aufzuweisen hatte. Erschwerend dazu kam, dass das Mädchen mittlerweile schon 12 Jahre alt geworden war (bei der Ehetrennung war es noch 6 gewesen), wodurch auch die finanziellen Bedürfnisse stiegen. Wegen der schwierigen Konfliktsituation zwischen den Eltern, erachtete es das Gericht sogar für notwendig, der Mutter das alleinige Sorgerecht zuzuerkennen.

Schließlich wandte sich der Mann an das Kassationsgericht in

Rom. Er argumentierte, dass der Tod seines Schwiegervaters angesichts dessen Alters vorhersehbar gewesen sei und bestand darauf, nur den ursprünglich festgelegten niedrigen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen. Allerdings wollte er nur mehr für die Tochter aufkommen, da aus seiner Sicht der Unterhalt für die Ex-Frau nicht mehr gerechtfertigt war.

Doch auch die Kassation entschied zu Gunsten der Mutter: Die Höchststrichter betonten, dass sich durch den Tod des Vaters nach der Ehetrennung eine neue wirtschaftliche Situation ergeben habe, die eine Abänderung der Trennungsbedingungen sehr wohl rechtfertigt. Zudem sei es zur Zeit des Trennungsverfahrens nicht absehbar gewesen, dass der Schwiegervater des Beschwerdeführers bald sterben würde – ein Ereignis dem eine erhebliche Bedeutung zukomme. Der Kassationsgerichtshof hat daher die Entscheidung der Vorinstanz und somit das Unterliegen des Ex-Mannes (Beschluss Nr. 3206 des Kassationsgerichts vom 4. Februar 2019) voll und ganz bestätigt.

© Alle Rechte vorbehalten

*Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.